

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot

- 1.1 Die Abgabe des Angebotes erfolgt für den AG kostenlos und unverbindlich auf der Grundlage der Verdingungsunterlagen, insbesondere dieser Bedingungen, der VOB Teil B und C, der sonstigen einschlägigen technischen Vorschriften, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, jeweils nach dem neuesten Stand.
- 1.2 Wird kein Angebot abgegeben, sind die Angebotsunterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
- 1.3 Der AN hat bei Abgabe des Angebots darauf zu achten, dass
 - es mit Datum, Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehen ist,
 - alle verlangten Preise, Angaben und Erklärungen enthalten sind,
 - keine Zusätze oder Streichungen im Leistungsverzeichnis, den Anlagen und Bedingungen enthalten sind.
- 1.4 Der AN kann Alternativangebote einreichen. Alternativangebote sind auf einer besonderen Anlage einzureichen und als solche kenntlich zu machen.
- 1.5 Die Einheitspreise für Lohn- und Materialkosten sind – sofern vom AG verlangt – getrennt anzugeben.
- 1.6 In die Angebotspreise sind alle Nebenleistungen gemäß VOB/C und ferner Leistungen und Anwendungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören, ferner auch die hierauf bezogenen Gebühren für behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Abnahmen sowie gewerbliche Schutzrechte einzukalkulieren. Der AN hat sich hierfür vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle eingehend zu informieren.
- 1.7 Der AN muss ausreichend haftpflichtversichert sein. Nicht gedeckte Schäden durch Unterversicherung gehen zu Lasten des AN. Auf Ver-

langen des AG hat der AN das Bestehen der Versicherung und die Höhe der Deckungssumme nachzuweisen.

- 1.8 Dem Angebot zugrunde liegende allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihnen wird ausdrücklich zugestimmt.

2. Versicherung

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen des AG bei Auftragserteilung nachzuweisen.

3. Bauleitung

- 3.1 Der AN hat dem AG vor Beginn seiner Leistungen einen verantwortlichen Verhandlungspartner (Bauleiter) für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Bauleitung auftreten können, sowie den Fachbauleiter i.S. der jeweils anwendbaren Landesbauordnung zu benennen.

Während der Bauzeit hat der AN der Bauleitung des AG regelmäßig Wochenberichte, in denen die geleistete Arbeit, die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte und besondere Vorkommnisse vermerkt sind, vorzulegen; auf Verlangen des AG hat der AN entsprechende Bautagesberichte vorzulegen.

4. Baustelle

- 4.1 Der AN hat im Rahmen der von ihm durchzuführenden Arbeiten für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu sorgen und alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen.

4.2 Der AN hat die für seine Leistung notwendigen Straßenabsperren, Bauzaunerstellung, Beleuchtungen, Schutzgerüste, Bautreppen usw. auf seine Kosten auszuführen. Die Bauleitung des AG ist berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des verpflichtenden AN ausführen zu lassen, wenn sich der AN damit in Verzug befindet oder die sofortige Ausführung zwingend geboten ist.

4.3 Der AN darf eigene Firmenschilder am Bau oder in dessen unmittelbarer Umgebung nicht anbringen. Die Baustelle erhält ein allgemeines Bau-schild mit Firmenleisten. Die Kosten werden den beteiligten Firmen bei Auszahlung der Schlusszahlung in Abzug gebracht.

4.4 Der AN verpflichtet sich, sämtliche von ihm stammenden Baureste und Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen, die Baustelle nach Beendigung seiner Arbeiten in sauberen Zustand zu versetzen und zu räumen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, hat der AG das Recht, nach vergeblicher Aufforderung und Terminsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.

4.5 Strom-, Wasser-, Bauheizungskosten werden, wenn nicht anders vereinbart, entsprechend der Abrechnungssumme prozentual umgelegt und von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Die Zuleitungen einschl. der Strom- und Wasserzähler von einer bauseits vorhandenen Entnahmestelle zu den Arbeitsplätzen sind Sache des AN und gehen auf seine Kosten. Die elektrischen Anlagen sind nach VDE-Vorschriften auszuführen.

4.6 Der Baustelleneinrichtungsplan ist der Bauleitung des AG vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen. Den Platz für die Baustelleneinrichtung weist der AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu. Auf Verlangen des AG hat der AN während der Bauzeit erforderlich werdende Umlagerungen kostenlos vorzunehmen. Die Sicherung von angeliefertem und eingebautem Material und Gerät ist bis zur Abnahme der Arbeiten Sache des AN.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern. Sämtliche Ausführungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Ausführungs- und Detailzeichnungen,

geprüfte statische Konstruktionsunterlagen etc.) sind nur mit dem Freigabevermerk des AG gültig.

5.2 Die vom AG übergebenen Zeichnungen sind hinsichtlich der angegebenen Maße vor Beginn der Arbeiten vom AN unverzüglich auf ihre Richtigkeit eigenverantwortlich zu prüfen. Unstimmigkeiten zwischen den Planunterlagen und den örtlichen Verhältnissen und sonstige Bedenken sind dem AG sofort schriftlich mitzuteilen. Die vom AG übergebenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen hat der AN nach Gebrauch an den AG zurückzugeben.

5.3 Die Erteilung von Auskünften und Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen und Pläne an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG erlaubt.

6. Ausführungsfristen und Vertragsstrafen

6.1 Die vereinbarten Termine für Ausführungsbeginn und Fertigstellung sowie die für bestimmte Leistungen besonders vereinbarten Zwischentermine sind verbindliche Vertragstermine i.S. von § 5 Nr. 1 VOB/B.

6.2 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Bei zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen mehrerer gleichzeitig auszuführender Arbeiten kann die Bauleitung Unterbrechungen bestimmter Arbeiten anordnen. Solche für den AN verbindlichen Terminänderungen berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen, es sei denn, die Folgen der Terminänderungen belasten den AN in nicht zumutbarer Weise.

6.3 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich und für den AG kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die unter 6.1 bezeichneten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen, damit dieser in die Lage versetzt wird, diese in seinem eigenen Terminplan bzw. Netzplan zu berücksichtigen.

6.4 Die Vertragsstrafe ist im vereinbarten Zeitpunkt der Fertigstellung fällig. Der AG ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe von Abschlagszahlungen oder von der Schlussrechnung abzusetzen.

6.5 Der AG verliert seinen Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe nicht, wenn er sich deren

Geltendmachung bei der Abnahme der Leistung des AN nicht ausdrücklich vorbehalten sollte; der Anspruch auf Vertragsstrafe kann längstens bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

- 6.6 Soweit während der Bauzeit Terminänderungen vereinbart werden, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe auch für die neuen Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.
- 6.7 Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf die dem AG über die den Vertragsstrafeanspruch hinaus entstehenden Schadenersatzansprüche angerechnet.

7. Preise

- 7.1 Die dem Auftrag zugrunde liegenden Einheitspreise sind, wenn nicht anders vereinbart, Festpreise für die Dauer der Bauzeit.
- 7.2 Ein Zusatzangebot für notwendige Arbeiten außerhalb des Leistungsverzeichnisses muss vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vom AN eingereicht werden. Aus Beweisgründen ist die Vereinbarung über die Zusatzleistungen schriftlich vorzunehmen.
- 7.3 Die Preise für ein Zusatzangebot müssen auf der Basis der Vertragspreise gebildet werden. Die vereinbarten Einheitspreise dienen als Grundlage für vergleichbare Arbeiten, deren Preise vorher nicht vereinbart sind.
- 7.4 Es bleibt dem AG vorbehalten, Material und andere bestimmte Gegenstände selbst zu beschaffen.
- 7.5 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des AG ausgeführt werden. Die entsprechenden Stundenlohnzettel müssen spätestens am nächsten Arbeitstag nach Durchführung der örtlichen Bauleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die nachgewiesenen Lohnstunden werden gemäß den vereinbarten Stundensätzen vergütet.

8. Aufmaß, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Das Aufmaß ist gemeinsam vom AG und AN anhand der Pläne und mittels örtlichen Aufmessungen vorzunehmen. Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind

rechtzeitig mit der Bauleitung aufzumessen. Führt der AN das Aufmaß nicht rechtzeitig durch, so kann der AG die Leistungen nach Setzung einer angemessenen Frist selbst verbindlich aufmessen. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß.

- 8.2 Die im Sinne des § 14 VOB/B prüfbare Schlussrechnung ist 3-fach, zusammen mit den Aufmaßunterlagen bzw. Messurkunden einzureichen.
- 8.3 Abschlagszahlungen werden geleistet, wenn dies im Vertrag besonders vereinbart ist. Soweit nicht anders festgelegt, kommen sie in Höhe von 90 % der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zur Auszahlung.
- 8.4 Die Anweisung auf eine Abschlagsrechnung begründet keine Anerkenntnis der in Rechnung gestellten Forderung.

9. Sicherheitsleistung

Der AG kann vom AN jederzeit eine Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung in Form einer Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe bis zu 10 % der Auftragssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) verlangen. Die Bürgschaft muss unbefristet, selbstschuldnerisch und unter Verzicht auf Einreden der Anfechtbarkeit ausgestellt sein.

10. Abnahmen

- 10.1 Der AN hat schriftlich die Fertigstellung seiner Gesamtleistung oder falls erforderlich der Teilleistung gemäß § 12 Nr. 2 VOB/B anzuzeigen und die förmliche Abnahme gemäß § 12 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B oder die förmliche Teilabnahme, soweit im Rahmen des § 12 Nr. 2 VOB/B zulässig, zu beantragen.
- 10.2 Nimmt der AG oder der Bauherr die Leistungen des AN ganz oder teilweise vor der förmlichen Abnahme in Benutzung, gilt dies nicht als Abnahme.
- 10.3 Eine Zahlung an den AN bedeutet keine Abnahme von dessen Leistung durch den AG.
- 10.4 Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, hat der AN nach sofortiger Beseitigung dieser Mängel die Abnahme sofort erneut zu beantragen.
-

11. Gewährleistung

- 11.1 Der AN ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel seiner Leistungen auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der AN dieser Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann dieser die Mängel auf Kosten des AN abstellen lassen.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistungen.

12. Sicherheitseinbehalt

Zur Sicherstellung der Gewährleistung ist der AG berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5% der Abrechnungssumme während der Gewährleistungszeit einzubehalten. Der AN kann den Einbehalt durch Stellung einer Bankbürgschaft in entsprechender Höhe ablösen. Die Bankbürgschaft muss den unter Ziffer 9. genannten Bedingungen entsprechen.

13. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vertrag werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen in der jeweils gültigen Fassung entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung.

14. Sonstige Vereinbarungen

- 14.1 Die (teilweise) Auftragsweitergabe ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Der AN bleibt jedoch in jedem Fall voll verantwortlich für die Erfüllung des Vertrages.
- 14.2 Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hat der AG u. a. das Recht auf Schadenersatz.
- 14.3 Zu den vertraglichen, nicht extra zu vergütenden Nebenleistungen des AN gehört die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und montierten Anlagen.

_____, den _____

(Anbieter bzw. Auftragnehmer)
